

2024/II/Wi/Steu/4

Beschluss

Annahme in geänderter Fassung

Mehr Inklusion in der öffentliche Auftragsvergabe

Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge beschließen: Die SPD-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft und die sozialdemokratischen Senator*innen werden dazu aufgerufen, im Rahmen der weiteren Überarbeitung des Vergaberechts dafür Sorge zu tragen, dass noch stärker die Inklusion mittels der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert wird. Dazu soll es zum einen der Regelfall werden, Behindertenwerkstätten und ähnlichen Einrichtungen im Vergabeverfahren einen Vorteil einzuräumen. Zum anderen soll die Stadt Hamburg – im Wege der Auftragsvergabe – Unternehmen fördern, die Menschen mit Behinderung beschäftigen. Dafür sollen die Beschäftigtenquote von Menschen mit Behinderung als Zuschlagskriterium gewertet und Unternehmen, die nicht die Mindestquote nach dem SGB IX erfüllen, von der Auftragsvergabe durch einen fakultativen Ausschlussgrund i.S.d. § 124 I GWB ausgeschlossen werden können. Um diese Forderungen zu erfüllen, sollen folgende Änderungen des Hamburger Vergabegesetzes (HmbVgV) umgesetzt werden: 1. Das Gewähren eines Vorteils mittel Zuschlags und Zuschlagskriterien für Behindertenwerkstätten soll nicht bloß im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers liegen, sondern der Regelfall werden. Dazu ist § 3a Abs. 5 S. 1 Hs. 2 HmbVgV wie folgt zu ändern: „zudem soll bevorzugten Bietern nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien ein Vorteil gewährt werden.“ 2. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Unternehmen zu bevorzugen, die Menschen mit Behinderung zur Erfüllung des Auftragsgegenstandes beschäftigen. Dazu ist ein neuer § 3a Abs. 6 HmbVgV mit folgendem Inhalt einzufügen: „Öffentliche Auftraggeber sollen Zuschlagskriterien wählen, die Unternehmen bevorzugen, die einen hohen Anteil an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung zur Erfüllung des Auftrages bereitstellen.“

Überweisen an

Senat und Bürgerschaft